

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019206/2

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 19.09.2019 TOP: 2.27
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019206/2
	Az.:	erstellt am: 02.09.2019

Betreff

Wohnhilfekonzert der Stadt Köthen (Anhalt) und weitere Verfahrensweise

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.09.2019: Hauptausschuss	10.09.2019	entspr. prot. Änd.
2	19.09.2019: Stadtrat	19.09.2019	

Beschlussentwurf

Der Stadtrat befürwortet das Wohnhilfekonzert und beschließt nachfolgende weiterführende Maßnahmen:

1. Änderung der Punkte 1 und 2 der Hausordnung für den Zeitraum 01.10.2019 – 31.03.2020

Ab dem 01.10.2019 sind die eingewiesenen Personen nicht mehr verpflichtet, die Unterkunft in der Zeit von 08 – 18 Uhr zu verlassen. Aufgrund der jahreszeitbedingten Änderungen der Wetter- und Witterungsverhältnisse sowie der davon ausgehenden gesundheitlichen Gefahren ist ein Verbleib in der Unterkunft zulässig.

Die Punkte 1 und 2 (Regelung der Einlasszeiten) der Hausordnung werden dahingehend geändert.

2. Wärmestube

Es erfolgt die bauliche Errichtung der Wärmestube nach Maßgabe des Wohnhilfekonzerts.

3. Sicherheitsdienst

Ab dem 17.10.2019 erfolgt die Objektsicherung durch einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr. Der Einsatz erfolgt zunächst bis zum 31.12.2019.

4. Freigabe der Mittel

a) Die Mittel für die bauliche Herrichtung der Wärmestube in Höhe von ungefähr 10.000 € werden aus nachfolgendem Produkt bereitgestellt:

Produkt: 11.3.004.00

SK: 559200

USK: 90000.84500

Bezeichnung USK: Zinserstattung für Steuern

b) Die Mittel in Höhe von 25.000 € für die Bereitstellung des Sicherheitsdienstes in der Obdachlosenunterkunft Augustenstraße 63 für den Zeitraum 17.10. – 31.12.2019 sind freizugeben und die Mittelsperre dafür ist aufzuheben.

5. Fremdbetreibung

In Abhängigkeit des Bedarfs wird eine Fremdbetreibung ausgeschrieben und ein Betreibervertrag geschlossen.

Der Bedarf richtet sich beispielsweise nach folgenden nicht abschließenden Kriterien:

- der Anzahl und dem Verhalten der Eingewiesenen
- der Notwendigkeit einer fest vor Ort eingerichteten Sozialbetreuung aufgrund steigender Nachfrage
- einen Betriebs der Wärmestube (Essensausgabe etc.) und
- der Einhaltung bzw. Umsetzung der Regelungen von Haus- und Duschordnung.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Das aktuelle Wohnhilfekonzzept der Stadt Köthen (Anhalt) beinhaltet funktionale und bauliche Veränderungen. Darüber hinaus steht die Etablierung und Stabilisierung sozialhilferechtlicher Strukturen im Vordergrund, um den Betroffenen in sozialen schwierigen Situationen bedürfnisorientierte Unterstützung zukommen zu lassen.

Da der Betrieb einer Obdachlosenunterkunft maßgeblich von dynamischen Faktoren wie beispielsweise Wetter- und Witterungsbedingungen sowie Belegungszahlen abhängt, sind die grundsätzlichen Voraussetzungen für den reibungslosen Ablauf unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen abzuwägen. Drei wesentliche Strukturvoraussetzungen stellen die Reinigungsleistungen auf der Grundlage des Rahmenhygieneplanes, soziale Hilfeleistungen und die Gewährung von Wachschutzleistungen dar. Die Reinigungsleistungen werden beanstandungsfrei durch eine Fachfirma erbracht. Die ersten notwendigen Verknüpfungen, um den Betroffenen sozialhilferechtliche Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen, sind zwischenzeitlich entstanden, so dass die weitere Verfahrensweise bezugnehmend auf den Einsatz eines Sicherheits- und Wachdienstes zu betrachten ist.

Aktuell werden die Obdachlosenunterkunft sowie deren Bewohner ganztätig, mithin 24h, durch einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes betreut. Bei Berücksichtigung der aktuellen Belegung, der protokollierten Vorkommnisse seit Installierung des Sicherheitsdienstes im April 2019 und der haftbedingten Abwesenheit ehemaliger Nutzer der Obdachlosenunterkunft, ist eine zeitliche Beschränkung des Sicherheitsdienstes auf die Nachtzeit von 19 Uhr bis 7 Uhr vorgesehen. Insofern würde auch den originären Funktionen einer Obdachlosenunterkunft entsprochen. Das Vorhalten und der Zweck einer Obdachlosenunterkunft dienen der Beseitigung einer vorübergehenden Gefahr, die sich insbesondere durch Räuberei während der Nachtzeit realisieren kann. Durch die Unterbringung soll dem Betroffenen nur ein vorläufiges und befristetes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung gestellt werden, das ihm, wie es die Rechtsprechung ebenfalls formuliert, „Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung genügt“. Besondere Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstiger Verhältnisse können nicht gestellt werden.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und der bevorstehenden kalten Jahreszeit wird die Hausordnung hinsichtlich der Vorgabe, dass die Bewohner in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr nicht über ihre zugewiesenen Zimmer verfügen können, ab dem 01.10.2019 bis einschließlich 31.03.2020 ausgesetzt. Diese befristete Aussetzung der Nutzungszeiten greift mit dem Betrieb der sogenannten Wärmestube ineinander. Aufgrund des Umstandes, dass die Stadt Köthen (Anhalt) kein niedrighschwelliges Angebot in Form eines Cafés oder einer anderweitigen Begegnungsstätte für Menschen in schwierigen sozialen Situationen vorhält, ist das Aufrechterhalten von „Öffnungszeiten der Obdachlosenunterkunft“ in der kalten Jahreszeit unvertretbar. Allerdings wird dem Fehlen einer solchen Begegnungsstätte nicht durch „Lockerungsmaßnahmen“ innerhalb der Hausordnung Rechnung getragen, sondern durch Errichtung eines solchen Raumes, namentlich der Wärmestube. Die dazu erforderlichen Kosten belaufen sich in Höhe von ungefähr 10.000 Euro.

Nach Errichtung und Etablierung vorgenannter Wärmestube, sozialhilferechtlicher Strukturen sowie der Gewährleistung von sicherheitsrelevanten Aspekten sind steigende Belegungszahlen zu prognostizieren. In Folge dessen können Konfliktpotentiale erwachsen, die den laufenden Betrieb der Obdachlosenunterkunft erheblich beeinträchtigen können.

Unter Wirtschaftlichkeitserwägungen sind die einzelnen Dienstleistungen (u.a. soziale

Betreuung, Reinigung und Sicherheitsdienst) gesamtheitlich durch einen Dritten zu erbringen. Die Verwaltung nimmt vorab Kontakt mit potentiellen Fremdbetreibern auf, um Kostenschätzungen vornehmen zu können und das jeweilige Leistungsspektrum ermitteln. Nach erfolgter Informationsgewinnung und aktualisierter Bedarfsanalyse wird gemessen an den Bedürfnissen der Stadt Köthen (Anhalt) eine Ausschreibung erfolgen.



WohnhilfekonzeptStadtKoethen.pdf